- 4. Bedeutung des Prolongationsgeschäftes im Börsenverkehre. Wird durch Abschluß eines Prolongationsgeschäftes, bevor der Abwickelungsturs für das bisher laufende Zeitgeschäft feststeht, lesteres zum reinen Differenzgeschäfte?
- I. Civilsenat. Urt. v. 8. November 1890 t. S. E. (Bekl.) w. W. A. C. (Kl.) Rep. I. 260/90.
  - I. Landgericht hamburg, Rammer für handelsjachen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Barteien hatten nach Abschluß eines Vertrages durch Schlußichein, nach welchem Beklagter von der Klägerin eine Anzahl Börfeneffekten bestimmter Gattung zu einem bestimmten Preise per Ultimo Mai 1889 abnehmen sollte, allmonatlich vom Mai bis zum September 1889, und zwar in der Regel am 20. oder 22. des Monates, sogen. Prolongationsnoten ausgewechselt, nach welchen Beklagter folche Effetten ver Ultimo bes nächften Monates abnehmen follte. Bur Zeit ber Auswechselung dieser Noten enthielten dieselben eine Breisbestimmung für die Abnahme per Ultimo des nächsten Monates noch nicht. Erst nachdem gegen Ende bes laufenden Monates der Rurs für die Abwidelung der Ultimogeschäfte des laufenden Monates entsprechend den Einrichtungen für die Kondegeschäfte an der hamburger Borfe festgesett worden war, erfolgte die Einrückung des Breises in die Brolongationsnoten entsprechend diesem Kurse mit einem geringen Auf-Auch übersandte Klägerin mit Ende jedes Monates bent Beklagten eine Differenzberechnung, inhalts welcher Beklagter für ben abgelaufenen Monat mit ber Differenz zwischen bem Rurse, zu bem er die Effekten per Ultimo dieses Włonates abzunehmen gehabt hätte, und dem festgesetzten Abwickelungsturse belastet ober biese Differenz, falls sie zu seinen Gunsten war, ihm autgebracht wurde. Auf Rahlung ber zu seinen Laften berechneten Differenzen belangt, machte Beklagter geltend, die Geschäfte seien fälschlich als Prolongationen besselben Engagements bezeichnet, da jedesmal zu einem anderen Rurse abgeschlossen wäre, folglich immer neue Geschäfte vorlägen, es feien aber, indem immer ichon am 20. oder 22. bes Monates, zu welcher Zeit man die Ultimoabwickelungsturse noch gar nicht gekannt habe, vereinbart worden sei, es sollte am Ultimo nicht geliefert, sondern die

Differenz entsprechend diesen Abwidelungsturfen berechnet werden, die laufenden Geschäfte in reine Differenzgeschäfte umgewandelt worden. Diese Auffassung wurde vom Reichsgerichte für unzutreffend erklärt.

Mus ben Grünben:

"Wenn der Räufer von Effekten per Ultimo, ber - um bei beni hier vorliegenden Kalle zu bleiben — auf deren Steigen svekuliert. diese Hoffnung nach den Ultimokursen getäuscht ober nicht in dem erwarteten Umfange erfüllt sieht, so kann er durch effektive Abnahme der Effekten und vorläufiges Behalten berselben sich noch die Aussicht demnächstigen Steigens bes Kurfes berfelben nutbar machen. Diesem Zwecke für ben Fall, daß er felbst die nötigen Mittel zur effektiven Ubnahme nicht besitzt, dient das fog. Reportgeschäft. Für ben Gelb= bedürftigen dem Zwecke, sich auf Effekten, ohne dieselben endgültig zu verlieren, für eine bestimmte Zeit gegen eine Bergütung Gelb zu verschaffen, für den Geldgeber dem Awecke, sein Geld in dieser Weise nupbringend anzulegen, bienend, ist bieses Geschäft nach seiner recht= lichen Ronftruftion ftets Bertauf ber Effetten an ben Gelbgeber gegen Barzahlung und gleichzeitiger Wieberankauf berselben seitens des Gelbsuchenden von bem Gelbgeber für einen bestimmten späteren Termin zu dem Verkaufspreise zuzüglich eines ber erforberlichen Ring= vergutung entiprechenben Aufichlages.

Bgl. Entsch. des R.G.s in Civils. Bb. 19 S. 149 flg. Soweit es in Beranlaffung ber Berpflichtung jur Abnahme von Effetten aus ber Ultimo geschlossenen Räufen eingegangen wird, bestimmt sich gemäß ber Ausbildung, die das Geschäft gerade in dieser Beziehung zu ben Ultimoengagements an ben Borfen erhalten hat, der Preis, für welchen der Gelbsucher, weil er selbst Effetten am jezigen Ultimo abnehmen soll, solche unter Wieberkauf für den Ultimo des nächsten Monates jest verkauft, burch den Liquidationskurs, der für die Abwickelung der Ultimoengangements des jetzigen Monates festgesett wird, und es pflegen die Abschlüsse biefer ber "Brolongation" von Ultimoengagements - wie man den Zweck mehr wegen der that= sächlichen Wirkungen als in Rücksicht auf die rechtliche Präzision der Bezeichnung nennt - bienenden Reportgeschäfte wegen der borfenmäßigen Abwidelungseinrichtungen bereits acht Tage vor dem Ultimo zu beginnen und mit dem Tage, an welchem der Liquidationskurs festgestellt wird, ihr Ende zu erreichen, sodaß der Abichluft zum

großen Theile zu einem zur Beit des Abschlusses noch nicht sicher feststehenden Kurse erfolgt.

Rgl. Saling, Börsenpapiere, 1. Teil 5. Aufl. (herausgegeben von Siegfried 1887) S. 97. 98. 100.

Diese Reportierungen können nun auch mit berselben Berson, von welcher ber auf das Steigen Spekulierende bie Effetten abzunehmen hat, ftatt mit einem Dritten vorgenommen werben. Der Gegenkontrahent bes per Ultimo burch Lieferung feinerfeits zu erfüllenden Effektivgeschäftes ift es bann, der selbst die vom Räufer ihm abzunehmenden Effetten für benfelben "bereinnimmt" und fie ihm gegen Bergütung bis jum Ultimo bes nachften Monates "halt". Die Erfüllung bes ursprünglichen Geschäftes, nach welchem biefer Kontrabent Effetten zum Bertragsfurse per Ultimo bes laufenben Monates zu liefern hat, und die Erfüllung bes ersten Teiles bes Reportgeschäftes, nach welchem biefelbe Berson als Räufer die gleiche Anzahl Effetten bon bem am ursprünglichen Geschäfte als Räufer Beteiligten ebenfalls zu diesem Ultimo zum Liquidationskurse abzunehmen hat, vollziehen sich, statt burch ein überflüssiges hin= und herliefern und Rahlen, im Wege ber Kompensation burch die Bahlung ber Differeng, die ju Bunften bes einen ober anderen ber Kontrabenten sich herausstellt. Bon einer Erfetzung bes ursprünglichen Effettivgeschäftes durch ein reines Differenggeschäft tann hierbei teine Rebe fein. Bei ber Burbigung bes Reportgeschäftes läßt fich ber eine Teil bes Geschäftes von dem anderen nicht trennen. Beide Teile zusammen bezwecken aber auch in ihrer Bedeutung für ein vorhandenes Ultimoengagement berselben Rontrabenten gerabe, neben ber unabweislichen Begleichung ber sich zu Gunften des einen oder anderen Teiles ergebenden Differenz, bem Abnahmepflichtigen bie Möglichkeit bes effektiven Bezuges, wenn auch zu einem späteren Termine, zu erhalten. Die Erledigung bes einen Geschäftes erfolgt also nicht ohne gleichzeitige Begründung eines neuen Effektivgeschäftes, und sie erfolgt gerade jum 3mede ber Begründung eines solchen. Bugleich trägt aber ein solches Reportgeschäft diejenigen Merkmale an sich, durch welche sich die Erfüllung eines Effektivgeschäftes mittels einer besonderen Bereinbarung von bessen Aufhebung und Ersepung burch ein anderes Geschäft unterscheibet. Auch wenn jur Zeit bes Abschlusses bes Reportgeschäftes der Kurs, welcher für dasselbe gelten soll, noch nicht feststeht, so beruht doch der Entschluß für die Reportierung auf der Anahme der Interessenten in betreff der Wirkungen des laufenden Engagements entsprechend der vorhandenen Kurstendenz. Besteht aber die Grundslage des neuen Geschäftes in der Anersennung der Wirkungen des bisher bestandenen Geschäftes, die eben nur begrenzt werden sollen, oder für die eine besondere Ausgleichung gesucht wird, so liegt nicht eine Aushebung des bisher bestandenen Geschäftes und dessen Grab durch ein anderes, sondern eine sich durch Vereinbarung vollziehende besondere Art der Erfüllung desselben vor.

Run fehlt freilich bei ben vorliegenden Geschäften der für die Unnahme von Reportgeschäften erforderliche Abschluß der den ersten Teil diefer Geschäfte bilbenben Berfäufe ber Effetten seitens des Abnahmepflichtigen an ben Lieferer. Anscheinend um die zweifache Besteuerung zu vermeiben und im hinblick auf den für anwendbar erachteten &. 7 bes Reichsgesetes, betr. bie Erhebung von Reichsstempel= abgaben, vom 1. Juli 1881 in ber Fassung bes Reichsgesehes vom 29. Mai 1885 (R.S.Bl. 1885 E. 179 flg.) haben die Kontrahenten, statt die Erledigung der jedesmaligen Engagements im Wege der Differengregulierung bloß als Ergebnis von geschloffenen Bertäufen ber Effetten jum laufenden Ultimo feitens bes Beklagten an die Rläger eintreten zu laffen, einfach die Bablung ber Differenz vereinbart. Sie haben einfach prolongiert, ftatt zu reportieren. An ber Beurteilung im Sinne ber Berneinung bes hierburch bewirften Abschlusses reiner Differenggeschäfte wird hierdurch nichts geanbert. Die Bereinbarung ber Differenzzahlung ift auch hier nicht zu trennen von bem zugleich erfolgten Abschlusse eines neuen Effektivgeschäftes für den kommenden Ultimo. Nur beide Vereinbarungen zusammen enthalten die Regulierung, welche dem laufenden Engagement in den letten acht Tagen eines jedes Monates zu teil wurde, und fie stellen fich als eine besondere Art vereinbarungsgemäßer Erfüllung des laufenben Engagements bar."